



► Nr. VO/2014/01841
öffentlich

Lübeck, 07.08.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Wolfram Kempin (E-Mail: wolfram.kempin@luebeck.de Telefon: 122-6940)

7. Änderung der "Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.08.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
16.09.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 beigefügten „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (7. Änderung) werden beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, künftige Änderungen der Nutzungsbedingungen ohne Beteiligung der Bürgerschaft vorzunehmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V.,
Genossenschaft der Gothmunder und
Schlutuper Fischer,
Genossenschaft der Travemünder Fischer,
Bereich 1.300 Recht,
Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und
Verbraucherschutz

Ergebnis: Änderungen wurden eingearbeitet, keine
rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:
Änderung der Landesverordnung zur
Durchführung des Landesfischereigesetzes

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Zu Beschlussvorschlag 1.:

Seit alters her ist die Hansestadt Lübeck Inhaberin des Fischereirechts an den Lübecker Gewässern. Die Hansestadt Lübeck gestattet die Ausübung der Angelfischerei durch Anglerinnen und Angler im Rahmen der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ in der Fassung vom 01.01.2013.

Anlässlich der Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO) zur Möglichkeit, einen Urlauberfischereischein auszustellen (von drei auf zwei Mal jährlich) und der Diskussionen über die Zulässigkeit des Watangelns am Brodtener Ufer (und nach einer Eingabe des Lübecker Kreisverbandes der Sportfischer e.V. (Kreisverband) am 14.03.2014) sollen die „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ (Nutzungsbedingungen) dazu angepasst werden.

Weiterhin wurden in Abstimmung mit der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer, der Genossenschaft der Travemünder Fischer, dem Kreisverband sowie mit dem Bereich Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz, dem Verein Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V. und der KWL GmbH verschiedene Verbesserungsvorschläge eingearbeitet.

Die neuen Nutzungsbedingungen (7. Änderung) sind als **Anlage 1** beigefügt. Die synoptische Gegenüberstellung der Änderungen der Nutzungsbedingungen ist in **Anlage 2** erfolgt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 5 Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Die Änderung in Abs. 1 dient der Klarheit.

Die Änderung in Abs. 4 ist infolge einer Änderung in § 5 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes erforderlich, da nunmehr nur noch zwei Mal im Jahr ein Urlauberfischereischein ausgestellt werden darf.

Zu § 7 Umfang der Erlaubnis

Die Änderung in ersten Satz ist redaktionell, die Ergänzung ist erfolgt, um eindeutig das Watangeln in Travemünde vom Priwallstrand, vom Badestrand und vom Strand am Brodtener Ufer mit den Einschränkungen der §§ 9 bis 11 zu erlauben.

Zu § 9 Allgemeine Verbote

Der Abs. 2 ist ergänzt worden, um deutlicher darzustellen, wie sich Anglerinnen und Angler zu verhalten haben, wenn sie in der Nähe zu ausliegendem Fischereigeschirr angeln. Die Änderungen ergeben sich aus Vorschlägen der Lübeck Port Authority, der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer und der Genossenschaft der Travemünder Fischer sowie des Kreisverbandes.

Zu § 10 Örtliche Angelverbote

Die Änderung des Abs. 1 k) dient der Klarstellung.

Das in Abs. 1 q) geregelte Angelverbot auf der Nördlichen Wallhalbinsel wird teilweise aufgehoben, um eine Entzerrung in den Innenstadthäfen zu erreichen. Das Angelverbot bleibt von der Drehbrücke bis Anfang des Schuppen F (einschließlich Media Docks) und im Bereich des Liegeplatzes der „Lisa von Lübeck“ erhalten.

Die Änderungen ergeben sich aus Vorschlägen der Lübeck Port Authority und der KWL GmbH.

Die in Abs. 1 r) dazu gekommene Ergänzung um die sonstigen Schwimmhilfen soll Unklarheiten beseitigen, da dazu immer wieder Anfragen von Anglerinnen und Angler eingegangen sind.

Die Änderung des Abs. 2 dient der Klarstellung, die Streichung des Satzes „wobei nur vom Ufer aus geangelt werden darf“ ist erfolgt, da das Watangeln nunmehr erlaubt sein soll.

Zu § 11 Angelbeschränkungen

Die in Abs. 1 a) vorgenommene Änderung bzw. dazu gekommene Ergänzung um die sonstigen Schwimmhilfen soll Unklarheiten beseitigen, die weitere Ergänzung in Abs. 1 a) liegt darin begründet, dass in der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April Hechte und Zander auf Wunsch des Kreisverbandes in der Wakenitz eine Schonzeit haben sollen. Wenn in dieser Zeit mit Kunstködern geangelt wird, ist es nicht mehr möglich, den Fisch zu schonen und lebend ins Wasser zurück zu setzen.

Die Änderung in Abs. 1 b) korrespondiert mit §§ 7 und 10 Abs. 2, wo die Beschränkung (wobei nur vom Ufer aus geangelt werden darf) herausgenommen worden ist und somit das Brandungsangeln, Fliegenfischen und das Angeln mit Wathose jetzt erlaubt ist. Durch diese Änderungen werden die in der Vergangenheit aufgetretenen Verunsicherungen beseitigt. Es darf allerdings weiterhin auf der Trave nur vom Ufer aus geangelt werden.

Mit der Änderung in Abs. 1 b) S. 2 wird das Angeln in den Fischereibezirken I bis IV erweitert, das Grundangeln mit zwei Angelhaken ist jetzt in allen vier Fischereibezirken erlaubt.

Mit der Änderung in Abs. 1 b) S. 3 entfällt die zeitliche Begrenzung für den Fischereibezirk III. Für den Fischereibezirk II bleibt auf Wunsch der Fischer eine zeitliche Begrenzung bestehen. Allerdings sind die Zeiten verlängert und das Angeln mit zwei Angelhaken ist erlaubt worden.

Die Änderung in Abs. 1 c) ist redaktionell.

Die in Abs. 1 e) dazu gekommene Ergänzung um die sonstigen Schwimmhilfen soll Unklarheiten beseitigen. Die weiteren Änderungen zu Abs. 1 e) ergeben sich aus Vorschlägen des Bereiches 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Vereins Tierschutz Lübeck und Umgebung e.V., da es immer wieder vorkommt, dass sich Wasservögel in den Angelschnüren verfangen oder Anglerinnen bzw. Angler nicht ausreichend Rücksicht nehmen. Um die Anglerinnen und Angler zu sensibilisieren, wurde der Vorschlag aufgenommen.

Zu § 18 Inkrafttreten

Die neuen Nutzungsbedingungen sollen umgehend nach dem erforderlichen Bürgerschaftsbeschluss in Kraft treten, so dass der 01.10.2014 der nächste Termin ist.

Zu Beschlussvorschlag 2.:

Da es sich bei den Nutzungsbedingungen der Sache nach um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, über die die Bürgerschaft nicht zwingend gem. § 28 GO zu entscheiden hat, erscheint es geboten, die Bürgerschaft von dieser Aufgabe bei zukünftigen Änderungen zu entlasten.

Belange der Kinder und Jugendlichen

Den Belangen von Kindern und Jugendlichen ist durch die Beteiligung des Lübecker Kreisverbandes der Sportfischer e.V., der die Sportfischervereine und deren Jugendwarte vertritt, Rechnung getragen worden. Ein eigenes Jugendgremium ist im Kreisverband nicht vorhanden. Die Änderungen wurden in der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes den Mitgliedern und somit auch den Jugendlichen vorgestellt.

Anlagen:

Anlage 1 Nutzungsbedingungen

Anlage 2 Synopse

Senator/in F. - P. Boden

Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 29.11.2012 werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2014 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Fischereirecht und Gewässer

- (1) Diese privatrechtlichen Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei. Die Hansestadt Lübeck ist als Inhaberin von Fischereirechten befugt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümerin oder Eigentümer ist:
 - a) Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich,
 - b) untere Trave und Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich Kanaltrave und Klughafen von der Geniner Straßenbrücke abwärts bis zur Mündung mit Einschluss der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne “Brodten-Ost”) – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot,
 - c) Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen, Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave,
 - d) untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal.
- (3) Das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck an den in Absatz 2 genannten Gewässern ist unter dem 14.02.1948 in das Fischereibuch (früher Wasserbuch), das beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geführt wird, eingetragen worden.
- (4) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der Stadtfischerinnen und Stadtfischer in den Fischereibezirken werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2

Fischereibezirke

Die Gewässer sind zur Ausübung der Angelfischerei in die folgenden Bezirke eingeteilt:

(1) Fischereibezirk I:

Die Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich.

(2) Fischereibezirk II:

Untere Trave von der Straßenbrücke in Hamberge abwärts bis zur Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser (einschl. Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen), Elbe-Lübeck-Kanal von der Geniner Straßenbrücke abwärts (mit St. Jürgenhafen und Klughafen), Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave.

(3) Fischereibezirk III:

Die untere Trave von der Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser abwärts bis zur Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet, und zwar unter Ausschluss der Pötenitzer Wiek, deren westliche Grenze in Fischereibezirk V beschrieben ist.

(4) Fischereibezirk IV:

Die untere Trave abwärts von der Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet und die Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne "Brodten-Ost") – Gömnitzer Berg und das auf dieser Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze zwischen Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand) gefällte Lot. Die GPS-Koordinaten für die seewärtige Grenze des Fischereibezirks IV lauten:

a) 53° 58'433 N 10° 57'026 E

b) 54° 00'912 N 10° 53'267 E

c) 53° 59'455 N 10° 50'483 E

(5) Fischereibezirk V:

Der Dassower See und die Pötenitzer Wiek, westlich begrenzt durch die Linie, die die Südspitze des Priwalls über den Spitzenstein hinaus mit dem südlichen Ufer der unteren Trave verbindet.

§ 3

Fischereiausübungsrecht

(1) Das Fischereiausübungsrecht in den Fischereibezirken I bis V steht der Hansestadt Lübeck zu.

(2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Anglerinnen und Angler erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:

a) Wakenitz (Teil des Fischereibezirks I)

b) Trave (Fischereibezirke II, III und IV)

- c) Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirks IV), und zwar im Bereich Priwall-Strand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und im Bereich Nordermole bis zur Grenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (3) Durch Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.

§ 4

Zustandekommen und vertraglicher Inhalt der Erlaubnis

- (1) Anglerinnen und Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag zwischen Anglerinnen und Anglern mit der Hansestadt Lübeck kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweise“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltordnung im Sinne des § 8 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis zum Fischfang ersetzt eine für die Ausübung des Fischfangs gesetzlich besonders vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht.

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis oder als Urlaubererlaubnis gem. § 6 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln. Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubererlaubnis zum Fischfang bis zu zwei Mal im Kalenderjahr erhalten.
- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer „Trave“ und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 6

Geltungsdauer

Die Erlaubnis zum Fischfang kann

- (1) Personen, die einen Fischereischein besitzen, maximal für das laufende und die darauffolgenden zwei Kalenderjahre (sog. Jahreserlaubnis) oder
- (2) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, für die Dauer von höchstens 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (sog. Urlaubererlaubnis)

erteilt werden.

§ 7

Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis 11 darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden, das Angeln im Angelgewässer gem. § 3 Abs. 2 c) ist auch im Wasser stehend (z. B. mit Wathose) erlaubt.

§ 8

Entgelte für die Erlaubnisscheine zum Fischfang

Die Höhe des Entgelts für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang richtet sich nach der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. Anglerinnen und Angler haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10

Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
 - a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,
 - b) im Mühlenteich,
 - c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
 - d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
 - e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschiffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
 - f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
 - g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
 - h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt, bis zur Teschower Spitze,
 - i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
 - j) von der Passatanlegebrücke,

- k) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen,
- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in Travemünde das Angeln nur in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober verboten

- a) im Uferbereich am Priwallbadestrand zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie im Uferbereich zwischen der Nordermole und dem Ende des Steinwalls (Bereich ehemalige Seebadeanstalt Möwenstein) nördlich des Rettungsturmes einschließlich der Badestege und der Seebrücke,
- b) von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre) und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- c) ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.

§ 11

Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.

- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen). Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden.

Jedoch ist im Fischereibezirk II das Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.

- c) Die Anglerinnen und Angler dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.
- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtortorbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Anglerinnen und Angler haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.
- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.

(2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften

und der Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 12

Fangstatistik

- (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Erlaubnis zum Fischfang im Fischereibezirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und dem Kreisverband dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Ablauf der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).
- (2) Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer sicherzustellen.

§ 13

Tierschutz

- (1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Wettfischen,
 - b) die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder.
- (3) Die Lebendhaltung von Fischen ist nur gem. § 11 LFischG bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

§ 14

Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Im Fischereibezirk IV zwischen Nordermole und Südermole seewärts gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Küstenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Fischereibezirke I, II, III und IV (hier ab der Linie zwischen Nordermole und Südermole) gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Fischarten, die im Gültigkeitsbereich dieser Angelerlaubnis gefangen werden und die nur in § 2 Abs. 1. der Küstenfischereiordnung und nicht in § 2 Abs. 1. der Binnenfischereiordnung genannt werden, gelten die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 der Küstenfischereiordnung. Abweichend hiervon kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgelegten Mindestmaße sind für die Anglerinnen und Angler verbindlich.

§ 15

Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher gemäß Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich Anglerinnen und Anglern gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, einer Fischereiaufseherin bzw. einem Fischereiaufseher auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Papiere vorzulegen sowie ihr bzw. sein Angelgeschirr und den Fang überprüfen zu lassen.

§ 16

Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche, Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn besondere Belange dieses erfordern, insbesondere kann sie die Zahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken.
- (2) Einschränkungen begründen keine Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Hansestadt Lübeck.
- (3) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder
 - c) durch ihr bzw. sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass sie bzw. er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Im Falle eines Widerrufs hat die Erlaubnisscheininhaberin bzw. der Erlaubnisscheininhaber den Erlaubnisschein zum Fischfang innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben.
- (5) Der Kreisverband ist von der Entscheidung der Hansestadt Lübeck zu unterrichten.

§ 17

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Angelfischerei sind bei der Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, zu beantragen und werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von dort genehmigt.
- (2) Für den Fischereibezirk I sind die Anträge über den Kreisverband an die Hansestadt Lübeck zu stellen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.10.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Synoptische Darstellung der geänderten §§ der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

(alt)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in der LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 28.06.2007, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2012 wie folgt neu gefasst:

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis (§ 6 Abs. 1) oder als Urlaubererlaubnis (§ 6 Abs. 2) erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln.
Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage

(neu)

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 29.11.2012, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 18.09.2014 wie folgt neu gefasst:

§ 5

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis oder als Urlaubererlaubnis **gem. § 6 erteilt.**
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin bzw. des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin bzw. der Angler im Besitz eines gültigen Fischereischeins im Sinne des § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) bzw. der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Landes Schleswig-Holstein sein. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes und einen Ergänzungsschein des Landes Schleswig-Holstein besitzen.
- (3) Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln.
Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen und Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können mit Vorlage

einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubererlaubnis zum Fischfang bis zu drei Mal im Kalenderjahr erhalten.

- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer "Trave" und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 7 Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis 12 darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden.

§ 9 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen.

einer gültigen Ausnahmegenehmigung für das Land Schleswig-Holstein die Urlaubererlaubnis zum Fischfang bis zu **zwei** Mal im Kalenderjahr erhalten.

- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang kann beim Kreisverband, autorisierten Angelfachgeschäften und für das Angelgewässer "Trave" und die „Küstengewässer“ gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c) bei der Lübeck Travemünde Marketing GmbH, handelnd im Auftrag der Hansestadt Lübeck, gestellt werden. Der Kreisverband kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Kreisverband.
- (7) Im Falle eines Verlustes stellt der Kreisverband die Zweitausfertigung des Erlaubnisscheins zum Fischfang aus.
- (8) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 7 Umfang der Erlaubnis

Vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 9 bis **11** darf mit der Erlaubnis zum Fischfang in den Fischereibezirken I bis IV geangelt werden, **das Angeln im Angelgewässer gem. § 3 Abs. 2 c) ist auch im Wasser stehend (z. B. mit Wathose) erlaubt.**

§ 9 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Brodtener Ufer anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischerinnen und Stadtfischer zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen. **Anglerinnen**

§ 10
Örtliche Angelverbote

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,
- b) im Mühlenteich,
- c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
- d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
- g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt bis zur Teschower Spitze,

und Angler haben ihr Angelgeschirr so einzusetzen, dass ausliegendes Fischfanggeschirr nicht beschädigt wird. Das Fischfanggeschirr hat Vorrang vor der Angelfischerei. Sollte sich das Angelgeschirr im Fischfanggeschirr verhaken, ist das Angelgeschirr von der Angelrute abzuschneiden.

§ 10
Örtliche Angelverbote

(1) Das Angeln ist ganzjährig verboten

- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal,
- b) im Mühlenteich,
- c) in der Pötenitzer Wiek (ab der Südspitze Priwall) und dem Dassower See,
- d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
- e) in allen frei zugänglichen Hafenanlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, wenn dort Schiffe liegen, Güterumschlag stattfindet oder Umschlagsgüter gelagert werden, an Bootsanlegern für gewerbliche Personenschifffahrt sowie in allen geschlossenen nichtöffentlichen Verkehrsbereichen und dem Hafenanlagensicherheitsgesetz unterliegenden Hafenanlagen (Nordlandkai, Skandinavienkai, Konstinkai, Seelandkai und Schlutupkai II),
- f) in dem als Naturschutzgebiet gekennzeichneten Bereich des Dummersdorfer Ufers,
- g) innerhalb des Fischereihafens Lübeck-Travemünde einschließlich der Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- h) im Fischereihafen Schlutup sowie in der Schlutuper Wiek ab dem Landschaftsschutzgebiet „Schlutup“, beginnend im Osten von Schlutup, dort wo die Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach Süden abknickt bis zur Teschower Spitze,

- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) von der alten Nordermole, dem Verlängerungsbauwerk und dem Molenkopf sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) von der Nördlichen Wallhalbinsel aus,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder Wasserfahrzeugen,

- i) im gesamten Uferbereich des Passathafens sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
- j) von der Passatanlegebrücke,
- k) im gesamten Bereich der Nordermole bis einschließlich der Alten Nordermole (Bauwerk mit Skulptur ca. 100 m östlich des Anlegers für die Lotsenboote) sowie von allen Sportbootanlagen bis zur Autofähre,
- l) an den Fähranlagen der Autofähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
- n) vom Eis aus (in allen Fischereibezirken der Hansestadt Lübeck),
- o) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn- und Fußgängerbrücken in der Hansestadt Lübeck,
- p) in der Wakenitz und ihren Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone,
- q) auf der Nördlichen Wallhalbinsel (östliche Seite) von der Drehbrücke bis Anfang Gebäude Schuppen F und im markierten Bereich des Liegeplatzes „Lisa von Lübeck“,
- r) in den Fischereibezirken II, III, IV und V vom Boot oder sonstigen Schwimmhilfen aus, dies gilt auch für das Angeln von festgemachten oder an Land gezogenen Booten oder sonstigen Schwimmhilfen.

- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Angeln nur verboten in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober,

- vom Priwallbadestrand bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Badestrand in Travemünde zwischen der Nordermole bis zum Ende des Steinwalls nördlich des Rettungsturmes bei der Badeanstalt Mövenstein einschließlich der Seebrücke, wobei nur vom Ufer aus geangelt werden darf,
- von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern),
- ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.

§ 11 Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) Im Fischereibezirk I darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden; das Angeln vom Boot aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

- s) an der Stadtseite des Holstenhafens von der Fußgängerbrücke bis zur Drehbrücke (Museumshafen),
- t) Hansahafen bei Schuppen 6 im Bereich der Bootsanleger,
- u) im Bereich Obertrave auf der Stadtseite von der Holstenbrücke bis zu den Absperrpollern Straßenecke Marlesgrube sowie gegenüber des Bootsanlegers für gewerbliche Personenschifffahrt im Bereich Holstenbrücke.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in Travemünde das Angeln nur in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober verboten

- a) im Uferbereich am Priwallbadestrand zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern sowie im Uferbereich zwischen der Nordermole und dem Ende des Steinwalls (Bereich ehemalige Seebadeanstalt Mövenstein) nördlich des Rettungsturmes einschließlich der Badestege und der Seebrücke,
- b) von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre) und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und -abwärts zu den Fähranlegern,
- c) ab der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke.

§ 11 Angelbeschränkungen

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) In der Wakenitz darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden, das Angeln vom Boot oder von sonstigen Schwimmhilfen aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden. Das Angeln vom Boot aus ist im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Angeln mit Kunstködern in der Wakenitz nicht gestattet.

- b) In den Fischereibezirken II, III und IV darf nur vom Ufer aus geangelt werden.
In den Gewässern der Hansestadt Lübeck darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder eingesetzt werden (Spinnangel, Fliegenfischen).

In den Fischereibezirken II und III ist nur von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 14.00 Uhr das Grundangeln mit einem Angelhaken gestattet.

In den Fischereibezirken I und IV dürfen Grundangeln mit einem Angelhaken verwendet werden.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.

- c) Die Erlaubnisscheininhaberinnen und Erlaubnisscheininhaber dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.
- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentorbrücke sowie bis zur Huxtertörbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot zu befahren. Die Erlaubnisscheininhaberinnen und Erlaubnisscheininhaber haben Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.

- b) In der Trave darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV darf beim Angeln ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden sowie anstelle einer schwimmenden Angel eine Angel mit Kunstköder (Spinnangel, Fliegenfischen).

Grundangeln dürfen mit zwei Angelhaken verwendet werden.

Jedoch ist im Fischereibezirk II das Grundangeln nur von Freitag 08.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr gestattet.

Andere als die hier genannten Fischereigeräte sind nicht gestattet.

- c) Die Anglerinnen und Angler dürfen jeweils nicht mehr als zwei Angeln gleichzeitig benutzen.
- d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave (Verbindungsline zwischen der Norder- und der Südermole) bis zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, bis zur Holstentörbrücke sowie bis zur Huxtertörbrücke darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
- e) Es ist verboten, Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot oder sonstiger Schwimmhilfe zu befahren. Tiere dürfen nicht beunruhigt werden. Die Anglerinnen und Angler haben insbesondere die Annäherung an Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten und eine Gefährdung von Vögeln oder Säugetieren durch Angelgeschirr zu vermeiden. Zu bebrüteten oder noch von Küken bewohnten Nestern von Wasservögeln ist mit dem Boot oder dem Angelgeschirr ein

- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Lübecker Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.01.2013 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist das Angeln vorübergehend einzustellen.

- f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist nur mit Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers das Angeln gestattet. Das Verbot für das Angeln vom Boot bleibt von einer solchen privatrechtlichen Gestattung unberührt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich und örtlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Lübecker Kreisverband gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck treten am 01.10.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister